



Aktualisierung gültig ab 10. Juni 2020

Hinweise des Golfverband Rheinland-Pfalz/Saarland e.V. (LGV RLPS) an die Clubs und Vereine zur Wiederaufnahme des EINZEL-WETTSPIELBETRIEBS in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland unter Einhaltung der aktuell gültigen Verhaltens- und Hygieneregeln im Rahmen der Corona-Pandemie.

Bitte zu beachten – der Spielbetrieb für Mannschaften bleibt untersagt!

Vorbemerkung

Mit den nachfolgenden Hinweisen ergänzt der LGV RPS die „Leitlinien des Deutschen Golfverbandes vom 20.05.2020 und der Landesgolfverbände zu EDS-Runden und Preiswertungen (Clubturnieren) in Golfclubs/auf Golfanlagen nach zwischenzeitlich erfolgter Wiederaufnahme des Spielbetriebs in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland“ und präzisiert diese im Hinblick auf die in den jeweiligen Ländern geltende Rechts- und Verordnungslage.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 ist von Mensch zu Mensch leicht übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion (etwa beim Sprechen, Husten und Niesen). Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich. Ebenso gilt die Übertragung durch in der Luft befindliche Aerosole in geschlossenen Räumen als möglich. Eine Übertragung über kontaminierte Oberflächen (Schmierinfektion) gilt nach derzeitiger Fachexpertise als unwahrscheinlich, ist aber nicht vollständig auszuschließen. Die wirkungsvollste Art der Infektionsvermeidung ist daher nach wie vor die strikte Einhaltung des Abstandes.

Golf gilt als kontaktlose Individualsportart, die sich aufgrund der Größe und der Beschaffenheit des Golfplatzes ideal zur Ausübung von Bewegung (unter der Bedingung des Abstandes) auch im (Trainings)-Spielbetrieb ausführen lässt.

I. Rechts- und Verordnungslage in Rheinland-Pfalz und im Saarland

Maßgebend für die Organisation und Durchführung des Spielbetriebs auf den Golfanlagen in Rheinland-Pfalz ist die sogenannte „neunte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (9. CoBeLVO)“ vom 04. Juni 2020.

Für das Saarland gilt die „Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 29. Mai 2020“. Diese Verordnung ist am 01. Juni 2020 in Kraft getreten. Das nachfolgende Hygienekonzeptes des LGV RP/S wurde am [REDACTED] vom saarländischen Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie genehmigt.

Beide Rechtsbestimmungen erlauben die Ausübung von Sport auf Freiluftsportanlagen und auch die Durchführung von Wettkämpfen unter der Voraussetzung, dass die Infektionsschutzregeln – insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln - beachtet und eingehalten werden.

Die Bundesländer Rheinland-Pfalz und das Saarland erwarten darüber hinaus die Umsetzung des „Hygienekonzeptes für den Sport auf Außenanlagen“:



1. Das geltende Abstandsgebot und die geltende Kontaktbeschränkung werden gewährleistet durch die folgenden Maßnahmen:

Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, bleiben untersagt. Jeglicher Körperkontakt ist zu vermeiden. Es ist stets ein Mindestabstand von 2,0 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Ggfls. ist die Personenzahl auf dem Wettkampf- oder Übungsgelände zu begrenzen.

2. Organisation des Betriebs

- a) Die Entscheidung über die Öffnung der Sportstätte obliegt dem Träger
- b) Zuschauer sind nicht erlaubt.
- c) Es sind Vorkehrungen zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen. Die Einhaltung des Mindestabstands in ggfls. erforderlichen Wartebereichen ist durch Markierungen sicherzustellen.
- d) Enge Bereiche sind so umzugestalten oder der Zugang zu beschränken, dass der Mindestabstand zu jeder Zeit eingehalten werden kann. Dazu gehören auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
- e) Risikogruppen im Sinne der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts dürfen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit Symptomen einer Atemwegsinfektion ist der Zutritt zu verwehren.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

- a) Sanitärbereiche, Umkleieräume und Nassräume dürfen nur einzeln genutzt werden oder sind besser weiter geschlossen zu halten. Möglichkeiten zum Händewaschen (mit entsprechendem Abstand zueinander) müssen ausgerüstet sein mit Flüssigseife und zum Abtrocknen mit Einmalhandtüchern.
- b) Sanitärbereiche und Umkleiden sind nach Möglichkeit dauerhaft zu belüften. Eine kontinuierliche Luftzirkulation in Innenräumen ist durch geeignete Mittel sicherzustellen.
- c) In den Toilettenanlagen sind die einzuhaltenden Hygienevorschriften auszuhängen. Für eine engmaschige Reinigung ist zu sorgen und Desinfektionsmittel in ausreichender Menge bereitzustellen.
- d) Kontaktflächen sind regelmäßig mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- e) Trainingsgeräte sind nach der Benutzung mit einem fettlösenden Haushaltsreiniger zu reinigen oder mit einem mindestens begrenzt viruziden Mittel zu desinfizieren.
- f) Die Beschäftigten sind in die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) einzuweisen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln zu informieren.
- g) Eine Bewirtung darf entweder unter den Vorgaben für den Straßenverkauf (Kiosk ohne Sitzplätze) oder den Vorgaben für die Gastronomie (Der Verzehr von Speisen oder Getränken erfolgt ausschließlich an Tischen. Bar und Thekenbereiche können für den



Verkauf und die Abgabe von Speisen und Getränken geöffnet werden; für den Verbleib von Gästen sind diese Bereiche jedoch geschlossen) erfolgen.

5. Generell gilt:

- a) Für die Einhaltung der Regelungen ist eine beauftragte Person vor Ort zu benennen.
- b) Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag Ausnahmen zulassen oder andere Hygieneanforderungen erlassen, sofern eine Vorgabe nach CoBeLVO nicht zwingend ist, das Schutzniveau vergleichbar erscheint und der Zweck der CoBeLVO eingehalten wird. Solche Hygienekonzepte sind mit den Ordnungsbehörden vor Öffnung der Einrichtung abzustimmen, soweit dies in der jeweils gültigen CoBeLVO ausdrücklich angeordnet ist.
- c) Die speziellen Regelungen und Auflagen für den Spitzen- und Profisport sind der Corona-Durchführungsverordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung zu entnehmen.
- d) Für die Sportausübung wurden sportartspezifische Festlegungen seitens des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) und seiner Spitzenverbände auf Basis der Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz definiert, die entsprechend zu beachten sind.

Die Verordnungen beider Bundesländer, Rheinland-Pfalz und Saarland, enthalten keine über die Einhaltung der Präventionsvorschriften (Abstandsgebot von 2,0 Metern, Hygiene-Maßnahmen) hinausgehenden Vorgaben oder Beschränkungen speziell zur Ausübung des Golfsports.

II. Organisation und Durchführung des vorgabewirksamen WETTSPIELBETRIEBS EINZEL auf den LGV RLPS angeschlossenen Golfanlagen

Die derzeit gültigen Verordnungslagen in den Bundesländern Rheinland-Pfalz und Saarland stehen der Durchführung von vorgabewirksamen Einzel-Wettspielen demnach nichts entgegen – sofern die aktuell im jeweiligen Bundesland geltenden Verhaltens- und Hygieneregeln eingehalten werden.

Aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Golfverband sind die Clubs- und Vereine zudem dazu verpflichtet, den Golferinnen und Golfern einen Spielbetrieb anzubieten, der die Durchführung handicap-wirksamer Wettspiele beinhaltet.

Der LGV RLPS empfiehlt daher zum 10. Juni 2020 die Wiederaufnahme des vorgabewirksamen Einzel-Wettspielbetriebs unter folgenden Voraussetzungen:

- **Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensvorschriften**
- **Zuschauer sind nicht zugelassen**
- **Verzicht auf eine „klassische Siegerehrung“, stattdessen Bekanntgabe der Ergebnisse online**

Bei Bedarf können durch die Vorlage eines entsprechenden Präventionskonzepts beim örtlichen Gesundheitsamt letzte Ungewissheiten ausgeräumt werden.



III. Aspekte eines möglichen Präventionskonzepts für die Durchführung von Trainingswettspielen

Grundsätzliches:

Der geforderte Mindestabstand > 2,0m zu allen Personen muss jederzeit und überall eingehalten werden. Die entsprechenden Hygienemaßnahmen (Händewaschen, Desinfektion, usw.) und die Hust- und Niesetikette müssen bei Clubwettspielen ebenfalls strikt beachtet werden. Spielern mit offensichtlichen Symptomen einer Atemwegserkrankung, u.a. Halsschmerzen, trockener Husten, Geruchs- sowie Geschmacksstörung ist die Teilnahme an Wettspielen untersagt. Treten diese Anzeichen während des Wettkampfes erstmalig auf, ist das Wettspiel sofort zu beenden und die Anlage unverzüglich zu verlassen.

Vor der Golfrunde / Parkplatz:

Nicht mit Fahrgemeinschaften zum Golfplatz anreisen. Ausreichend Abstand zwischen den KFZ zum Ent- und Beladen freihalten. Bei An- und Abreise keine Gruppenbildung am Parkplatz.

Gesamte Golfanlage:

Durch Hinweisschilder sollte jede Person, die sich auf der Golfanlage befindet, auf die Verhaltens- und Hygieneregeln hingewiesen werden.

Driving Range:

Auf der Driving Range sind Bereiche gekennzeichnet, die einen Abstand von mindestens drei Metern markieren oder es sollte bei der Nutzung jede zweite Abschlagmatte freigehalten werden.

Golfcarts:

Wegen der Abstandsregelung ist eine Benutzung von Golfcarts, nach wie vor, von nur einer Person oder zwei Personen eines Haushaltes gestattet.

Abschlag:

Das Wettspiel wird von dem Abschlag 1 und/oder 10 gestartet. Grundsätzlich darf sich nur eine Spielgruppe von maximal bis zu 4 Personen am Abschlag einfinden. Die Wettspielteilnehmer werden aufgefordert, sich erst 5 Minuten vor dem Start zum Abschlag zu begeben.

Kanonenstarts sind nicht gestattet.

Spielbahnen:

Auf der gesamten Golfanlage gilt jederzeit der rechtlich vorgegebene Mindestabstand. Das gilt auch für den gemeinsamen Gang zum nächsten Abschlag, bei der Ballsuche, auf dem Grün oder auch beim Warten auf den nächsten Schlag/Abschlag. Aufgrund des Schwingens des Golfschlägers sollte auf der Golfrunde ohnehin ein Mindestabstand von vier Metern beachtet werden. Jede Spielerin/jeder Spieler darf nur ihren/seinen eigenen Ball spielen und zur Golfanlage gehörende Gegenstände, wie z. B. Fahnenstangen in den Golföchern und Harken in den Bunkern, nicht berühren. Die Golföcher sind nach wie vor ca. auf Ballhöhe zu verschließen.

Nach der Runde:

Jeder Spieler führt seine Scorekarte selbst und notiert ebenfalls den Score seiner Mitbewerber. Der Spieler unterschreibt seine eigene Scorekarte, die Unterschrift des Zählers entfällt. Die Zählkarten werden nicht ausgetauscht. Nach Beendigung der Runde werden die Scorekarten in eine eigens für diesen Zweck



aufgestellte Box geworfen und im Clubsekretariat unter Beachtung der Hygienevorschriften ausgewertet. Die Übermittlung elektronischer Scores ist ebenfalls möglich.

Eine Siegerehrung findet nicht statt. Die Ergebnisse werden online bekannt gegeben.

Mit EINZEL-WETTSPIELEN kann am 10. Juni 2020 auf den Golfanlagen in Rheinland-Pfalz begonnen werden. Wir informieren, sobald auch für das Saarland eine Genehmigung vorliegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen der LGV RPS sehr gerne zur Verfügung.

Gerd Kohns
(Präsident)

Dr. Stephan Evenschor
(Vize-Präsident)

Aktuelle Rechtsverordnungen:

Rheinland-Pfalz:

https://corona.rlp.de/fileadmin/rlp-stk/pdf-Dateien/Corona/9_bekaempfungsverordnung/9_CoBeLVO.pdf

Saarland:

<https://corona.saarland.de/DE/service/massnahmen/verordnung-stand-2020-05-29.html>